VOLL DARLEHEN!

Neuigkeiten von der Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung **Nr. 5**

Liebes Mitglied,

liebe/r SpenderIn,

das Bundesverfassungsgericht hat einen endgültigen Beschluß zu Klagen gegen die BAföG-Volldarlehensregelung 1983 - 1990 gefaßt. Aus diesem Anlaß hast Du die fünfte Ausgabe des VOLL DARLEHEN! vorliegen, in der wir u. a. auf diese Entscheidung näher eingehen.

Doch es gibt auch eine erfreulichere Meldung: Einem Mitglied aus Berlin ist es gelungen, seine gesamten zurückgezahlten BAföG-Darlehensraten für das Jahr 1996 beim Finanzamt steuerlich geltend zu machen.

Außerdem berichten wir über die geplante 19. BAföG-Novelle.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wirft eine Menge Fragen über die zukünftige Arbeit der BAFOEGINI auf.

Weil wir dazu gerne Deine Meinung erfahren möchten, haben wir diesem VOLL DARLEHEN! einen Fragebogen beigelegt. Wir bitten Dich, den Fragebogen möglichst bald ausgefüllt an uns zurückzusenden!

Wenn Du an der Verlosung von drei Exemplaren des Buches von Ramsauer/Stallbaum (der nach unserer Einschätzung besten zur Zeit erhältlichen Erläuterung zum BAföG in der Ratgeberliteratur) teilnehmen möchtest, muß Dein ausgefüllter Fragebogen bis zum 31. März '98 bei uns eintreffen und Deine Adresse auf dem Briefumschlag deutlich lesbar angegeben sein.

Auch wenn das negative BVerfG-Urteil viele Leute enttäuschen sollte: Wir machen weiter...

Themen gibt es genug!

Mit solidarischen Grüßen von der BAFOEGINI in Berlin!

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden:

Volldarlehen ist voll gut

Wie Du vielleicht bereits der Presse entnehmen konntest, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Oktober 1997 einen endgültigen Beschluß zu Klagen gegen die BAföG-Volldarlehensregelung 1983 - 1990 gefaßt, der am 14. Januar dieses Jahres veröffentlicht wurde (Az 1 BvL 5/93).

Es handelt sich hierbei um die von vielen langerwartete *inhaltliche* Entscheidung des BVerfG zum Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichtes Hannover bezüglich der rückwirkenden Abänderung von BAföG-Bescheiden, worüber wir ausführlich in unseren Infos informiert haben.

Die RichterInnen des BVerfG haben nun entschieden, daß die Volldarlehensregelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Leitsätze des Urteils lauten im einzelnen:

1. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß Leistungen für Studierende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von 1983 - 1990 ausschließlich als Darlehen gewährt wurden.

2. Der Gesetzgeber war durch den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht verpflichtet, zumindest einen Teil der ab 1990 im Rahmen der staatlichen Ausbildungsförderung vermehrt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für eine rückwirkende Besserstellung der Studierenden der Jahrgänge seit Oktober 1983 zu verwenden.

3. Es verstieß nicht gegen den Gleichheitssatz, daß der Gesetzgeber zwischen 1983 und 1990 Leistungen für die Deckung der Unterkunftskosten an die Studierenden ausschließlich als Darlehen gewährte und sie zugleich vom Bezug des - als Zuschuß gewährten - Wohngeldes aussschloß.

Sehr zum Ärger der Betroffenen hat das BVerfG mit seinem Beschluß alle vorangegangenen entsprechenden Gerichtsentscheidungen endgültig festgeklopft. Es wird auf juristischem Wege in der Sache selbst keine rückwirkende Änderung geben, da nun alle Verfahrenswege abschließend ausgeschöpft sind.

Damit hat auch das Bundesverfassungsgericht die Art und Weise sanktioniert, wie die Kohl-Regierung seit Anfang der 80er Jahre ihre Kürzungen bei der Bildungsförderung realisierte, d. h. das Gericht hat dieser Politik seinen juristischen Segen gegeben.

Das Urteil liest sich wie ein Freibrief für künftige gleichartige Einschnitte beim BAföG; einem wirklichen Vertrauensschutz für Betroffene mißt das Gericht keine besondere Bedeutung zu.

„Ob der Gesetzgeber beim Erlaß des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 die Situation in jeder Hinsicht zutreffend eingeschätzt hat, entzieht sich einer Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht."

aus der Urteilsbegründung

Wer sich für den Wortlaut des Urteils interessiert, kann bei uns gegen 3 DM in Briefmarken eine Kopie anfordern.

BAföG-Darlehen und Steuern

Mit Bescheid vom Januar 1998 hat das Finanzamt Berlin-Zehlendorf einem Antrag auf Anerkennung von BAföG-Darlehensrückzahlungen als "nachträgliche Ausbildungskosten" für das Jahr 1996 in *voller* Höhe gemäß § 165 (1) AO vorläufig stattgegeben!

Der Antrag war im Hinblick auf das laufende Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH), Az: VI R 11/97 rein vorsorglich mit gleichzeitiger Empfehlung einer Verfahrensaussetzung bis zur BFH-Entscheidung gestellt worden.

Auch wenn der BFH zuungunsten der BAföG-EmpfängerInnen entscheiden sollte (was wahrscheinlich ist), verbleibt bis dahin ein gewisser Prestige-, vor allen Dingen aber ein Zinsgewinn.

Einziger Nachteil: Nach einem dementsprechenden BFH-Urteil müssen alle bis dahin erfolgten Steuerbescheide neu bearbeitet und beschieden werden, was zu Nachzahlungen in Höhe des jeweiligen Steuersatzes für die geltendgemachten und nur vorläufig anerkannten BAföG-Darlehensrückzahlungen führen kann. Da aber die Anerkennung für das jeweilige Jahr auch Steuern "spart", kann sich die zeitliche Verschiebung, die damit erreicht werden kann, durchaus lohnen.

19. BAföG-Novelle

Nachdem sich die Verhandlungsrunde zwischen der Bundesregierung und den MinisterpräsidentInnen der Länder am 18. Dezember '97 wiederum nicht auf eine grundlegende Reform des BAföG einigen konnte, hat das Bundeskabinett am 13. Januar '98 einen Gesetzentwurf für ein 19. BAföG-Änderungsgesetz beschlossen. Dieser Entwurf beruht auf einem lauen Kompromiß, der während der Verhandlungsrunde im Dezember beschlossen wurde.

Wenn dem Gesetzentwurf im Laufe dieses Jahres von Bundestag und Bundesrat zugestimmt werden sollte, würden sich im Herbst '98 die Freibeträge bei der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung/dem Teilerlaß wegen Kinderbetreuung um 6 % erhöhen.

De facto hat das Bundeskabinett allerdings nur eine Anhebung der Freibeträge um lediglich 5 % beschlossen, da die geltende Rechtslage (18. BAföG-Novelle) ohnehin eine 1%ige Anhebung der BAföG-Freibeträge zum Herbst dieses Jahres vorsah.

Nicht berücksichtigt wird zudem die bereits beschlossene Mehrwertsteuererhöhung zum 1. April '98, die das verfügbare Einkommen vor allem einkommensschwacher Betroffener mindern wird. Übrigens: Gegen die Mehrwertsteuererhöhung läuft eine Verfassungsbeschwerde.

In Zahlen ausgedrückt würden sich durch die geplante 19. BAföG-Novelle ab 1. Oktober '98 die Freistellungsgrenze von jetzt 1.390 auf 1.475 DM und die Schonbeträge von 625 auf 665 DM bzw. von 485 auf 515 DM erhöhen.

Die Sozialpauschalen (für Renten-,

Lebens-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung etc.) bei der Einkommensanrechnung sollen geringfügig von jetzt 21,4 auf 22,1 % (bei rentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen) bzw. von 12,7 auf 13 % (bei nichtrentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen) angehoben werden.

Über die genauen, ab Herbst '98 geltenden Beträge werden wir in einem der nächsten VOLL DARLEHEN! informieren.

Aus unserer Sicht ist die geplante Erhöhung der Freibeträge völlig unzureichend. Der Beirat für Ausbildungsförderung hatte im Vorfeld der BAföG-Konferenz in seiner Stellungnahme festgestellt, daß allein die Preissteigerungsrate in den Jahren 1992 - 1996 11 % betragen hat und ebenso wie das Deutsche Studentenwerk eine sofortige Anhebung der Freibeträge um real 7 % gefordert.

Selbst die Bundesregierung mußte in ihrem 12. Bericht nach § 35 BAföG zugeben, daß in den letzten Jahren eine Anpassung der Freibeträge an die Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten nicht erfolgt ist. Eine echte Zwischenanpassung der Freibeträge (wie letztmalig 1993) hält diese Regierung dennoch nicht für erforderlich, sondern attestiert sich selbst lieber weiter ihre unsoziale BAföG-Politik.

Besonders ärgerlich bleibt die Situation für DarlehensrückzahlerInnen mit geringem Einkommen, die Kinder betreuen.

Seit 1. Januar 1996 ist - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert - das Kindergeld stufenweise erhöht worden. Da Kindergeld Einkommen im Sinne des BAföG ist, wirkt sich die Kindergelderhöhung so aus, daß die anrechenbaren Einkommen rückzahlungspflichtiger Eltern seither zwar pauschal angestiegen sind, jedoch ohne daß sich als Ausgleich für diese Betroffenen die Freibeträge entsprechend erhöht hätten.

Daraus folgt, daß die als Entlastung gedachte Erhöhung des Kindergeldes für BAföG-SchuldnerInnen mit geringem Einkommen unter Umständen zu einem Wegfall oder einer Verminderung der Freistellung bzw. des Teilerlasses für Kinderbetreuung führen kann.

Zu fordern bleibt daher, daß im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Eltern die Freibeträge für BAföG-SchuldnerInnen mit Kind/ern entsprechend der aus Verfassungsgründen erfolgten Anhebung des Kindergeldes unverzüglich erhöht werden.

Vielleicht ist ja gerade das Wahljahr 1998 eine gute Gelegenheit für Betroffene, an PolitikerInnen in Bundestag und/oder Bundesrat zu schreiben, die über die BAföG-Novelle zu entscheiden haben?

Vereinsinterna

Die Reaktionen innerhalb der BAFOEGINI auf das Urteil waren zunächst einmal sehr unterschiedlich: von tiefer Enttäuschung über dezente Erleichterung bis zu hellem Entsetzen ging die Palette der spontanen Empfindungen.

Nun, einige Wochen später, sind diese Emotionen einer realistischeren Einschätzung der Lage gewichen. Mit dem BVerfG-Urteil ist die Arbeit der Ini noch lange nicht erledigt. Dies hat uns dazu motiviert, ein neues VOLL DARLEHEN! zu schreiben und den beiliegenden Fragebogen zu entwickeln, mit dem wir herausfinden wollen, ob Dir nach der ersten spontanen Reaktion auch noch andere Fragen am Herzen liegen.

Z. B. ungelöste Probleme wie die steuerliche Anerkennung von BAföG-Rückzahlungsbeträgen. Oder die Frage, was eigentlich passiert, wenn 10 Jahre Freistellung vergangen sind, Dein Einkommen aber noch immer nicht ausreicht? Oder ärgert Dich eher der unsoziale Strafzins bei Zahlungsverzug? Der fehlende Vertrauensschutz bei der Festlegung der zukünftigen Höhe der Rückzahlungsraten? Die überfällige Anpassung der Freibeträge an die allgemeine Preisentwicklung?

Fragen über Fragen, die uns quälen, wenn wir in langen Nächten die Vereinsgeschäfte tätigen, die Mitgliederdatei aktualisieren oder neue Pamphlete verfassen.

Die Tatsache, daß viele von Euch seit Jahren nicht nur ihren Beitrag zahlen, sondern sich auch immer wieder mit Nachfragen an uns wenden, uns neue Infos zukommen lassen oder mindestens liebe Grüße schicken, motiviert uns, weiterzumachen.

Und was motiviert Dich? Motiviert Dich noch irgendwas? Machst Du noch irgendwas?

Wir hoffen auf Deine Reaktion!

Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung

- **'Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung'**
  Broschüre - für Mitglieder gegen 1,50 DM, sonst gegen 3 DM in Briefmarken.
  Eine Neuauflage ist für das Frühjahr 1998 geplant.

- **Eine Auswahl relevanter Urteile zum BAföG-Volldarlehen '83 - '90**
  Liste - gegen 1,10 DM in Briefmarken.

- VOLL DARLEHEN! (ältere Ausgaben)
  - Nr. 1 (Themen: Petitionsausschuß-Empfehlung, 17. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
  - Nr. 2 (Themen: BAföG-Darlehen und Steuern, 17. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
  - Nr. 3 (Themen: 1. BVerfG-Urteil, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
  - Nr. 4 (Themen: BAföG-Darlehen und Steuern, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
    kostenlos für Mitglieder unseres Vereins, sonst gegen 2 DM in Briefmarken.

Bestellungen ab 10 DM auch gerne per Verrechnungsscheck.

Die BAFOEGINI im Internet

http://www.fachschaften.uni-bielefeld.de/bafoeg/index.htm

Dank

Wir danken für Unterstützung:
AStA der FU Berlin, AStA der TU Berlin

Impressum:

VOLL DARLEHEN! ist eine in unregelmäßigen Abständen erscheinende Informationsschrift, herausgegeben vom Vorstand (ViSdP) der
Berliner Initiative gegen
BAföG-Volldarlehensregelung
Postfach 41 02 63, 12112 Berlin.
Nr. 5 ist vom Februar 1998. Kostenlos für alle Mitglieder des Vereins, sonst gegen 2 DM in Briefmarken.